



PACTUM AFRICANUM

Verein zur Förderung des
abrahamitischen Dialoges in Afrika e.V.

Vereinsatzung

Präambel

In dankbarer Erinnerung an einige Jahrhunderte des friedlichen Nebeneinanders der jüdischen, christlichen und muslimischen Religion in Äthiopien, in Sorge für eine gewaltfreie Zukunft in Afrika und Europa und mit Berufung auf Abraham, den von allen monotheistischen Religionen verehrten „Vater des Glaubens“, gründen wir den Verein „Pactum Africanum Verein zur Förderung des abrahamitischen Dialoges in Afrika“.

Der Verein „Pactum Africanum Verein zur Förderung des abrahamitischen Dialoges in Afrika“ gründet auf dem Fundament starker Toleranz. Der religiöse Glaube in Christentum, Judentum und Islam ergreift den ganzen Menschen und ist die Wurzel seiner tiefsten Überzeugungen. Der mit diesen Überzeugungen verbundene Wahrheitsanspruch entfaltet eine starke Kraft. Starke Toleranz geht von starken religiösen Überzeugungen aus. Der Gläubige erkennt in seinem gläubigen Gegenüber eine tiefe innere Verwandtschaft. Den Glauben („fides qua“) haben alle gemeinsam, mag auch der doktrinale Inhalt („fides quae“) sich unterscheiden. Aus dieser Gemeinsamkeit entspringen Respekt und Wertschätzung. Sie verleiht die Kraft, inhaltliche Unterschiede auszuhalten.

Aus diesem Grunde wirken alle Vereinsmitglieder und jeder, der sich dazu bekennen möchte, nach folgendem feierlichen Gelöbnis:

„In der Überzeugung, dass alle Gläubigen nach der Wahrheit streben, begegnen sie sich mit Respekt und Wertschätzung. Daher gelobe ich, NN, im Angesicht Gottes, der ein Gott des Friedens ist, im Gedenken an Abraham, den Vater des Glaubens, feierlich, im Neben- und Miteinander von Juden, Christen und Muslimen keinerlei Gewalt in welcher Form auch immer anzuwenden.“

Der Pakt hat den radikalen Verzicht auf jede Form von Gewalt zum Inhalt. Erst wenn dieser Pakt als das Vorzeichen vor allen Begegnungen auf theologischer, kultureller, politischer und kommerzieller Ebene anerkannt wird, ist die entscheidende Voraussetzung für den Frieden zwischen den Kulturen und Religionen geschaffen. Erst wenn das Prinzip der Gewaltfreiheit vorbehaltlos gilt, kann der Austausch von Überzeugungen, Argumenten aber auch Handel und Wandel insbesondere zwischen den drei monotheistischen Kulturen sich zum Wohl und Vorteil aller entfalten.

Der Pakt verbindet eine innere Selbstverpflichtung mit einem feierlichen Gelöbnis, mit dem die Mitglieder des Vereins und seiner Organe, sowie alle, die sich dazu bekennen möchten, ihre Verpflichtung zur Gewaltlosigkeit und ihren Friedenswillen zum Ausdruck bringen. Seine äußere Form gewinnt der Pakt mit einer förmlichen, nach außen dokumentierten Bekundung, die in Gestalt einer Urkunde festgeschrieben wird und unter allen, die dem Pakt beitreten, ausgetauscht wird.

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Pactum Africanum
Verein zur Förderung des abrahamitischen Dialoges in Afrika
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
2. Zweck des Vereins ist
 - 2.1 die Förderung von Wissenschaft einschließlich der Lehre und Forschung, insbesondere im Bereich der Religionswissenschaften und der Ethik;
 - 2.2 die Förderung der Religion;
 - 2.3 die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des Glaubens, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1 die Durchführung eigener und Unterstützung fremder Projekte zur Erforschung der Rahmenbedingungen für ein friedliches Zusammenleben von Christen, Juden und Muslimen sowie Anwendung der gewonnenen Ergebnisse auf Krisengebiete beispielsweise in Ostafrika;
 - 3.2 die Vermittlung und Förderung der Begegnung von Christen und Muslimen im In- und Ausland (z.B. in „Häusern der Begegnung“) durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog;
 - 3.3 die Bereitstellung und Publikation von Informationen über die drei abrahamitischen Religionen;
 - 3.4 die Kooperation mit Universitäten im Zusammenhang mit Forschung zur Interreligiosität;

- 3.5 das Bemühen um die Akkreditierung als „Non Governmental Organisation (NGO)“ bei der „African Union (AU)“;
 - 3.6 die Vermittlung in interreligiösen Konfliktsituationen;
 - 3.7 die Organisation und Durchführung von Besuchen religiöser Einrichtungen von Christen, Juden und Muslimen.
4. Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere, auch ausländische Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Der Verein kann sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Die Weiterleitung der Mittel an inländische Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von dem Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
 5. Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann sich der Verein an anderen Unternehmen beteiligen, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.
 6. Es können auch Projekte und Personen im Ausland gefördert werden, sofern dies den in § 2 2. festgelegten Zwecken entspricht. Etwa bestehende steuerliche und steuerverfahrensrechtliche Einschränkungen sind zu beachten.
 7. Bei allen geförderten Projekten soll eine Einflussnahme und Mitgestaltung durch den Verein gewährleistet sein.
 8. Ein Rechtsanspruch gegen den Verein auf die Gewährung seiner jederzeit widerruflichen Förderungsleistungen besteht nicht.
 9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 10. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Im Aufnahmeantrag haben die Mitglieder das feierliche Gelöbnis aus der Präambel zu leisten und sich damit zum Geiste des Pactum Africanum zu bekennen. Bei Ehrenmitgliedern entfällt der Aufnahmeantrag. Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Urkunde des Pactum Africanum.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann auch Fördermitglieder aufnehmen, die kein Stimmrecht besitzen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die in dieser Satzung festgelegte Zwecksetzung, verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern (wie z.B. Fördermitglieder oder juristische Personen) unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium und
3. die Mitgliederversammlung.

Daneben kann der Vorstand von Fall zu Fall Arbeitsausschüsse berufen, ohne dass diese dadurch Organcharakter erhalten.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Im Falle einer Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der Stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben wahr.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt; jedes Mitglied des Vorstands bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er informiert das Kuratorium mindestens jährlich über die Angelegenheiten des Vereins. Ferner obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium zugewiesen sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter entweder der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

6. Der Vorstand ist gleichzeitig der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Festlegung und Weiterentwicklung der programmatischen Grundlagen des Vereins und seiner inhaltlichen Ausrichtung. Das Kuratorium ist dabei der Kontinuität verpflichtet. An den Sitzungen des Kuratoriums können alle Mitglieder des Vorstands beratend teilnehmen.
2. Sämtliche Gründungsmitglieder des Vereins sind Mitglieder des Kuratoriums auf Lebenszeit. Weitere Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstandsvorsitzenden auf Lebenszeit berufen. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Das Kuratorium soll möglichst einmal jährlich zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Das Kuratorium unterrichtet den Vorstand von den Ergebnissen seiner Beratungen.
5. Vorstand und Kuratorium können eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Vereins;
 - 1.2 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes;
 - 1.4 Wahl des Vorstandes;
 - 1.5 Beschlussfassung über die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per EMail oder Telefax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Adresse des Mitglieds oder der Versand per Telefax oder E-Mail an die letzte dem Verein durch das Mitglied benannte Adresse bzw. Telefax-Nummer.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung ist ausgeschlossen, soweit über die Änderung der Besetzung des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beraten und abgestimmt werden soll. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die innerhalb einer Woche vor der Mitgliederversammlung oder in dieser selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt (wie z.B. Ziffer 9.), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Änderungen des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung sind zulässig, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, sind zulässig, wenn die Erfüllung des Ver-

einszweckes aufgrund veränderter Zeitumstände nicht mehr durchführbar ist oder dies zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) dürfen von dem Vorstand nur dann zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, wenn die zuständige Finanzbehörde schriftlich bestätigt hat, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden, oder der Vorstand die Mitgliederversammlung davon unterrichtet hat, dass eine solche Bestätigung nicht vorliegt, und alle Mitglieder der Satzungsänderung zugestimmt haben; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann eine Persönlichkeit wegen ihrer herausragenden Verdienste für den Verein auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben im Kuratorium Sitz und Stimme.

§ 9 Aufwendersatz

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, nach Einwilligung der Mitgliederversammlung sowie der zuständigen Finanzbehörde eine angemessene Pauschale für Auslagen und Aufwendungen des Vorstands und Kuratoriums festzulegen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - 2.1 das Deutsche Rote Kreuz e.V., das das Vermögen (unter weitest-möglicher Beachtung der in § 2 genannten Zwecke) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - 2.2 hilfsweise an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

PACTUM AFRICANUM

Verein zur Förderung des
Abrahamitischen Dialoges in Afrika e.V.

DR. PRINZ ASFA-WOSSEN ASSERATE

Vorsitzender des Vorstands

PROF. DR. ECKHARD NORDHOFEN

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

ZAID EL-MOGADDEDI

Finanzvorstand

Postfach 180247
60083 Frankfurt am Main

Tel: +49-(0)69-72 18 87

Fax: +49-(0)69-72 58 54

Mail: info@pactum-africanum.de

Web: www.pactum-africanum.de

Pactum Africanum Spendenkonto

Kto.-Nr.: 684408800

BLZ: 500 400 00 (Commerzbank Frankfurt)

IBAN: DE 20 500 400 00 684 408 800

BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer: 47 250 07392-XX I/ 01

Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt a. M. Nr.15058